

Todesanzeige.

Nach langem, mit Geduld ertragenen Leiden starb am 23. 6. mein lieber Sohn, unser guter Bruder, Schwager, Onkel und Neffe

der Kaufmann

Friedrich Arndt

im blühenden Alter von 37 Jahren.

Preßien, den 23. Juni 1917.

Im Namen

der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Ww. Arndt, nebst Kindern.

Die Beerdigung findet am Dienstag, den 26. von der Kapelle aus statt.

Verantwortung.

Anfänge mehrfacher Besuche gegen die Polizei-Verordnung des Herrn Regierungsrathen über das Meldewesen vom 10. September 1904 machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß sämtliche An- und Ummeldungen, Umschreibung der Wohnung innerhalb des Gemeindebezirks schriftlich unter Benutzung des in den hiesigen Buchhandlungen, an einschlägigen Geschäften erhältlichen vorgeschriebenen Formulars, innerhalb 6 Tagen während der Dienststunden — Vormittags von 8 — 12 Uhr — in unserem Einwohner-Meldeamt im Rathaus unter Vorlegung erforderlicher amtlicher Ausweise und Abmeldebescheinigungen und Militärpapiere bewirkt werden müssen.

Ein jeder welcher als Hauseigentümer, Vermieter, Pfahmrieter, Geschäftsführer, Kolonial-, Personhalter, Dienstverpflichteter, oder in anderer Weise einer neuangehenden oder innerhalb des Gemeindebezirks umgehenden Person Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, dies binnen 6 Tagen nach der Aufnahme zu melden. Die Genannten sind ferner verpflichtet, den Abzug derjenigen Personen, denen sie Wohnung oder Unterkommen gewährt haben, binnen sechs Tagen zu melden.

Die Meldepflicht in den obigen Fällen liegt ob:

a) Dem Hauseigentümer oder dem von ihm bestellten Verwalter hinsichtlich seiner eigenen Person, der Angehörigen seines Haushaltes, seiner Mieter oder der Inhaber von Dienstwohnungen und aller derjenigen, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten.

b) Dem Mieter oder Inhaber einer Wohnung, dem Vermieter, Geschäftsführer, Kolonial-, Personhalter, Dienstverpflichteter, oder in anderer Weise einer neuangehenden oder innerhalb des Gemeindebezirks umgehenden Person Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, dies binnen 6 Tagen nach der Aufnahme zu melden.

Meldungen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft. Einm. den 18. Juni 1917.

Die Polizei-Verwaltung.
Henning.

Verantwortung.

Nach § 1 der Polizei-Verordnung betr. die Räumung und Instandhaltung des Gießflusses und der Feldgräben im Bezirke der Stadt Gommern vom 29. Oktober 1909 haben die Räumungspflichtigen im Monat Juni die Räumung der Gieße und der Feldgräben, welche als Frühherberräumung in einer Kröutung besteht, ordnungsmäßig vorzunehmen.

Die Räumungspflichtigen werden hierdurch aufgefordert, diese Frühherberräumung bis zum 10. Juli d. Js. zu bewirken und dabei die Bestimmungen der bezeichneten Polizei-Verordnung genau zu beachten.

Die Befichtigung der Räumungsarbeiten findet am 11. Juli d. Js. und folgende Tage statt. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Gommern, den 22. Juni 1917.

Die Polizei-Verwaltung.
Henning.

Jugendkompanie Nr. 14

Erstausg. Dienstag 3 Uhr.
Antritt am Rathaus zur

größeren Gelände-Übung

Der Oberleiter.

Sonnabend, d. 23. d. Mts.

erhalten wir wieder

frische schwere und mittelschwere

Arbeitspferde

verschiedener Rassen in bester Qualität.

Gehr. Sachs, Magdeburg-W.

Innmermannstr. 20.

Fernsprech 711.



Verordnung

(N. V. H. 28 846/17.)

betr. Verbot der Zeiträumung von Gütern und sonstigen geschlossenen Grundstückskomplexen und des Verkaufs von landwirtschaftlichem Inventar.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4, 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

§ 1. Die Veräußerung des lebenden und toten Inventars von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie die Entfernung von landwirtschaftlichem Inventar von den Landstellen ist von den zuständigen Zivilbehörden zu untersagen, falls dadurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Stellen gefährdet wird.

Die Veröffentlichung von Anzeigen über anderartige Inventarveräußerungen ist ohne Zustimmung der zuständigen Zivilbehörden verboten.

Ausgenommen sind die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Maßnahmen.

§ 2. Die Festückelung von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie die Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit ist nur mit Genehmigung der zuständigen Zivilbehörden gestattet.

§ 3. Als zuständige Zivilbehörden gelten in den Landkreisen die Landräte (Kreisdirektoren), in den Stadtkreisen die Magistrats.

§ 4. Gegen den Beschluß der zuständigen Zivilbehörden ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 16. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des 4. Armeekorps:

Fbr. v. Lyncker,

General der Infanterie

a la suite des Aufschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 15 verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 4. Armeekorps folgendes:

§ 1. Nichtdeutschen mit Ausnahme der Angehörigen neutraler Staaten ist der Zutritt zum Schlachthaus zu Verbänden und Vereinen verboten.

Das Einsammeln von Beiträgen zu Vereinen und Verbänden unter ihnen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Sind mit dernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 19. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

Fbr. v. Lyncker,

General der Infanterie

a la suite des Aufschiffer-Bataillons Nr. 2.

Sonntag, den 24. Juni
nachmittags 3.15 Uhr:
Rennen
zu Magdeburg.
6 Jagd- und 1 Flachrennen
für Jagdpferde.

Garantierle Preise von 30 000 Mark.

U. a.:

Gründungs-Jagdrennen mit 10 000 Mark.

20⁰⁰ Kali und Sainit

ist für Herbstlieferung sofort zu bestellen.

Aufträge nimmt entgegen

Dr. Friedrich Gutschard, Burg b. Magdb.

Magdeburger Verein für landw. Wirtschaft
und landwirtschaftliche
Magdeburg, Kaiserstrasse 86.
Anstellung u. Verkaufsstelle
landwirtschaftl. Maschinen u. Artikel.

Jagdverpachtung.

Die Regierer Gemeinde jagd soll am Mittwoch, den 11. Juli 1917 vorm. 10 Uhr im Gasthof zum deutschen Kaiser hier öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen liegen vom 25. Juni bis 9. Juli auf dem Schulnamen zur Einsicht aus.

Preßien (Elbe) 20. Juni. 1917.
bei Gommern

Der Jagdvorsteher.

Kirschenverpachtung.

Der Kirschenanhang an den Bäumen der Kreischauffee Preßer-Galenberge soll am

Montag, den 25. Juni

vorm. 9 Uhr

im Dichter'schen Gasthofe zu Preßer nochmals verpachtet werden.

Preßer'sberge, den 21. 6. 17.

J. B.

Wagener,

Stroßenmeister.

Mehrere

Ziegenlämmer,

1/4 Jahr alt, beste Rasse, stehen zum Verkauf.

Hermann Waltherr,

Dornburg.

Büsten

sucht jeden Posten zu kaufen und erbittet Angebot.

Fr. Aug. Eis, Wabeburg

Lüneburgerstr. 37.

Ich kaufe jeden Posten

Weinflasoren

Emil Rückert

Gommern, Dietrichstr.

Deutsche

U-Boot-Caten

in Bild und Wort von

Professor Willy Stöwer.

Einziges künstlerisches Werk über

das U-Boot-Kriegswesen.

Preis 2,50 Mark.

Herausgegeben von der

Reichs-Marine-Stiftung

zu Gunsten ihrer Friedens-

wohlfahrtszwecke.

Schönstes Geschenk

auch in Feldpostpackung?

Zu haben bei

Adam Mei Nachf

Magdeburg

Postfach 100

Telefon 100

Telegraph 100

Telegraphisch 100